

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt auf Grundlage des § 28b Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

## **Bekanntmachung**

Im Stadtkreis Mannheim wird der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten (21.05.2021: 93,4; 20.05.2021: 86,3; 19.05.2021: 87,2; 18.05.2021: 83,7; 17.05.2021: 90,5). Maßgeblich ist der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert.

Die Rechtswirkung des § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG tritt am Sonntag, den 23.05.2021 ein. Damit treten an diesem Tag die Maßnahmen des § 28b Absätze 1 und 3 IfSG (sog. Bundesnotbremse) außer Kraft. Stattdessen gelten die Regelungen zur 1. Öffnungsstufe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO.

Mannheim, den 21.05.2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt



Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.  
Wir haben gleitende Arbeitszeit.  
Sie erreichen uns telefonisch  
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und  
Mo - Do 14.00 - 15.00 Uhr.

R 1, 12, 68161 Mannheim  
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)  
[www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

Gläubiger-ID  
DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord  
BIC: MANSDE66XXX  
IBAN: DE59 6705 0505 0030 2013 45